



DAS GEWALTSCHUTZGESETZ

Rechtliche Wege aus der Gewalt

STUTTGART



DAS GEWALTSCHUTZGESETZ

Viele Frauen erleben Gewalt durch ihren aktuellen oder ehemaligen Partner oder einen Stalker. Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bietet Möglichkeiten, sich davor zu schützen – unabhängig von einem Strafverfahren. Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten.

Nehmen Sie Ihre Rechte in Anspruch!

Schützen Sie sich vor Gewalt!

Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG

Wenn Sie körperliche oder seelische Gewalt erlebt haben oder bedroht sind, kann das Gericht gegenüber dem Täter verschiedene Verbote aussprechen. Ihm wird beispielsweise untersagt:

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten,
- sich an bestimmten Orten aufzuhalten, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten müssen (zum Beispiel Kindergarten oder Arbeitsplatz),
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Dazu gehören auch Kontakte per Telefon, E-Mail oder SMS beziehungsweise einem Messengerdienst,
- ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Außerdem können weitere individuelle Schutzanordnungen beantragt werden. Diese sind in der Regel zeitlich befristet; sie können jedoch auf Antrag verlängert werden. Jede Überschreitung einer Anordnung kann zur Anzeige gebracht werden.

Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG

Leben Sie mit dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt, so kann das Gericht Ihnen für einen bestimmten Zeitraum das alleinige Nutzungsrecht der Wohnung zuweisen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Mietvertrag allein auf den Täter ausgestellt ist, die Wohnung ihm oder beiden gehört. Die Frist beträgt in der Regel sechs Monate. Eine Verlängerung um maximal weitere sechs Monate ist möglich.

Voraussetzung für eine Wohnungszuweisung ist, dass Sie innerhalb von drei Monaten nach einer Gewalttat einen Antrag bei Gericht stellen.

Verfahren

Alle von Gewalt betroffenen oder bedrohten erwachsenen Personen haben das Recht einen Antrag zu stellen.

Zuständig sind die Familiengerichte. Anträge werden bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts oder über einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin gestellt. Die entstehenden Kosten können bei geringem Einkommen über die Prozesskostenhilfe gedeckt werden. Eilentscheidungen des Gerichts sind bei besonderer Dringlichkeit möglich. Das Gericht teilt erlassene Anordnungen der Polizei sowie weiteren öffentlichen Stellen mit (zum Beispiel Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen).

Frauen ohne eigenständigen Aufenthaltstitel sollten sich vor Antragstellung rechtlich beraten lassen, um ihren Aufenthalt nicht zu gefährden.

Hilfreiche Adressen

Fraueninterventionsstelle

Telefon 0711 6744826

E-Mail: frauenberatung@stuttgart.de

fis@fhf-stuttgart.de

FrauenFanal

Beratungsstelle für Frauen in Gewalt-, Konflikt- und Krisensituationen

Telefon 0711 4800212

E-Mail: frauenberatung@stuttgart.de

BIF – Beratung & Information für Frauen

Frauen helfen Frauen e.V.

Telefon 0711 6494550

E-Mail: bif@fhf-stuttgart.de

Frauenhaus der Stadt Stuttgart

Telefon 0711 4142430

Frauenhaus – Frauen helfen Frauen e.V.

Telefon 0711 542021

Amtsgericht Stuttgart – Rechtsantragsstelle

Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart

Telefon 0711 921-3081

www.amtsgericht-stuttgart.de

Amtsgericht Bad Cannstatt – Rechtsantragsstelle

Badstraße 23, 70372 Stuttgart

Telefon 0711 5004-0

www.agbadcannstatt.de